

Wegen des ... Herrn Albrechts/ Hertzogen zu Friedland un[n] Sagan ... Hiemit notificiret und vormeldet ... der in dem sub dato den 26. Augusti jüngsthin publicirten Steur Edict ... die Monatlichen 30000. ReichsThaler auch noch in diesem Monat Decembri nicht erhoben werden können ... : Geben zu Güstrow den 8. Decembris Anno 1628

[S.l.], 1628

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769853986>

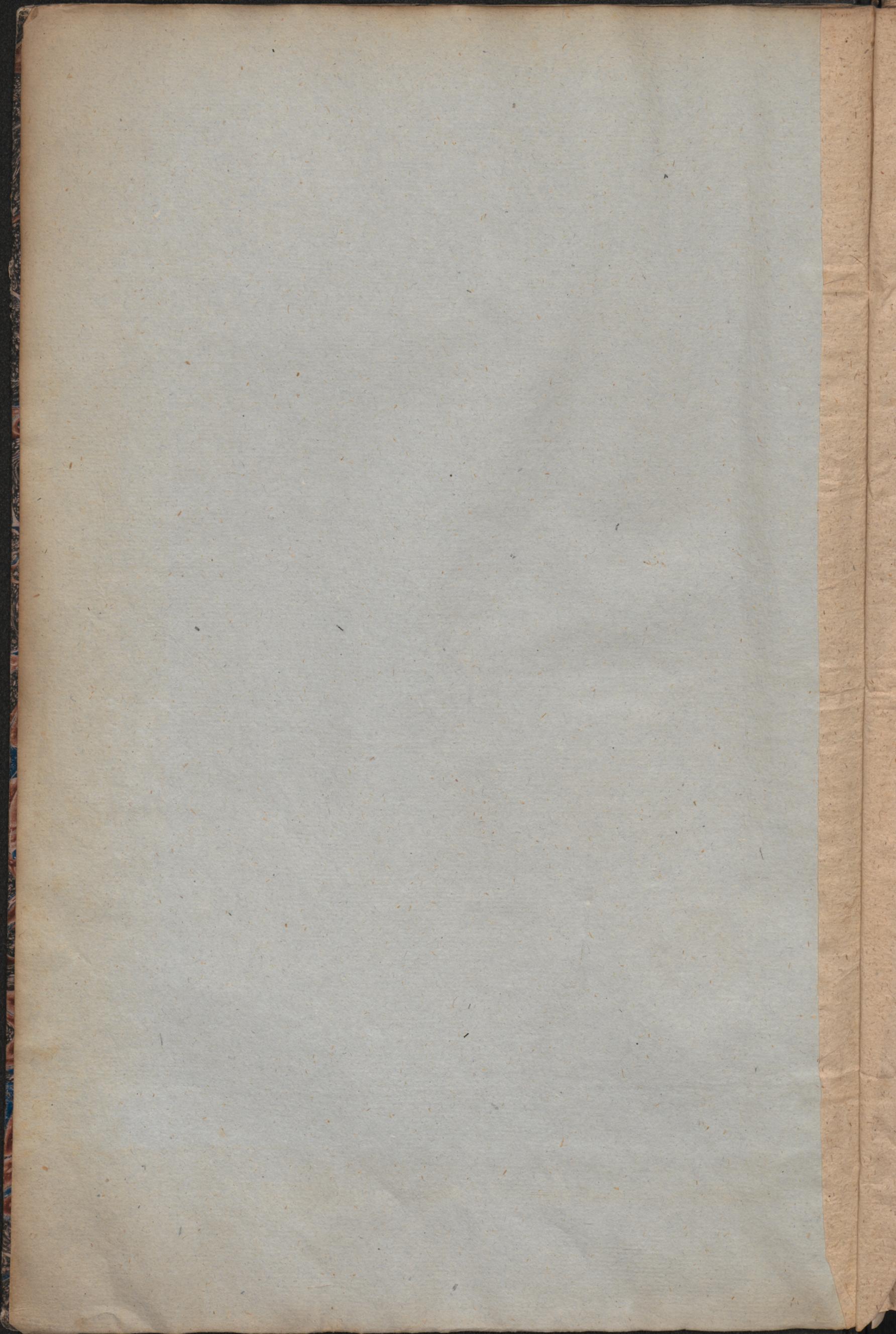
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~







Die
te Steuer
wendet
gem miß
venient
chen der
standt an
le. S
Hand ge
anders t
erkennen

Weil
tion-Ed
tige spec
eines Ed
gehalten
messig g
ein jedwe
richtere d
ses/ernst
die sum
contum
dräwter



Segen des Durchläuchtigen Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn Herrn AL-
BRECHTIS/Hertzogen zu Friedland vñ Sagan/
der Röm: Kayserl: auch zu Hungarn vnd Bohaimben Königl:
Majest: bestalten General Obristen Feld Hauptmans/wie auch
nichts weinigers des Oceanischen vnd Saltischen Meers Ge-
neraln/ vnfers gnädigen Fürsten vnd Hrn/wird allen Fürsili-
chen Hauptleuten/Pensionariis vnd Beai rten/wie auch denen
von der Ritterschafft/vnd andern Landen ständen/Bürgermei-

stern/Richtern/Stadtvödigten/in den Städten/vnd ins gemein allen S. Fürst. Gn. Viterthanen hiemit *noti-*
fificiret vnd vormeldet/ Nachdem hochgedachter S. Fürslichen Gnaden von dero geforsamen Ritter: vnd
Landschafft vnterthäniglich vorgebracht/welcher gestalt nach besage der in dem *sub dato* den 26. Augusti jüngst
hin publicirten Steuer Edict angeschlagenen Anlag/die Monatlichen 30000. Reichs Thaler auch noch in die-
sem Monat *Decembris* nicht erhoben werden können/Sondern die jüngst den 4. *Novembris* gemachte vorhö-
hung des vierdten Pfennings/ nothwendig *continuiert* werden muste.

Das demnach solches S. Fürslichen Gnaden sich gnädig gefallen lassen/vnd darin gewilliget / mit gnä-
digem vnd ernstem Befehlich/das ein jeder/welcher vormüge vorherürtes *sub dato* den 26. Augusti jüngsthin
publicirten Edicts zu *contribuiren* schuldig / bey einbringung der Steuern dieses gebürlich in acht nehmen/
vnd *proportionabiliter* auch den erhöhten vierdten Pfennig noch in diesem Monat *Decembri* den vorordne-
ten Einnehmern alhie vnfeilbar einliefern/vnd sich selbstn für vngelegenheit vnd scharffen *Execution* Mitteln/
in acht nemen solle. Dessen zu vrkundt ist diese *notification* mit Seiner Fürslichen Gnaden Insigel be-
kräftiget. Geben zu Güstrow den 8. *Decembri* 1628.





Legen des Durchlauchtigen Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn Herrn AL-
BRECHT / Herzogen zu Friedland vñ Sagan/
der Röm: Käyserl: auch zu Hungarn vñ Bohaimben Königl:
Majest: bestalten General Obristen Feld Hauptmans / wie auch
nichts weinigers des Oceanischen vnd Saltischen Meers Ge-
neraln / vnser gnädigen Fürsten vnd Hrn / wird allen Fürsili-
chen Hauptleuten / Pensionariis vnd Beai rten / wie auch denen

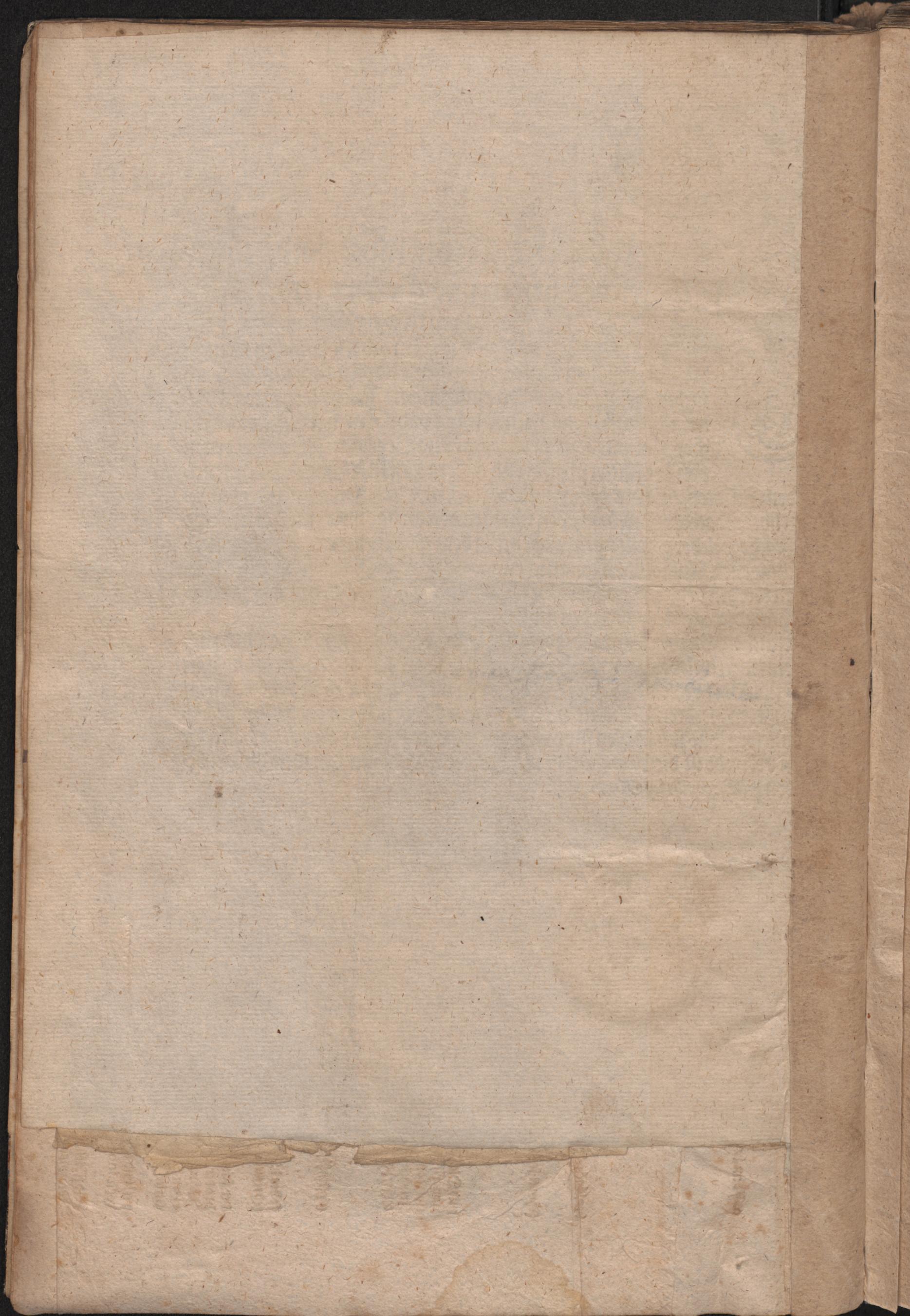
von der Ritterschafft / vnd andern Landt ständen / Bürgermei-
stern / Richtern / Stadtvögten / in den Städten / vnd ins gemein allen S. Fürst. Gn. Viterthanen hiemit no-
tificiret vnd vormeldet / Nachdem hochgedachter S. Fürsilichen Gnaden von dero geforsamen Ritter: vnd
Landschafft unterthäniglich vorgebracht / welcher gestalt nach besage der in dem sub dato n 26. Augusti jüngst
hin publicirten Steuer Edict angeschlagenen Anlag / die Monatlichen 30000. Reichs Thaler auch noch in die-
sem Monat Decembris nicht erhoben werden können / Sondern die jüngst den 4. Novembris gemachte vorhö-
hung des vierdten Pfennings / nothwendig continuiret werden muste.

Das demnach solches S. Fürsilichen Gnaden sich gnädig gefallen lassen / vnd darin gewilliget / mit gnä-
digem vnd ernstem Befehlich / das ein jeder / welcher vormüge vorherürtes sub dato den 26. Augusti jüngst hin
publicirten Edicts zu contribuiren schuldig / bey einbringung der Steuern dieses gebürlich in acht nehmen /
vnd proportionabiliter auch den erhöheten vierdten Pfennig noch in diesem Monat Decembri den vorordne-
ten Einnehmern alhie vnfeilbar einliefern / vnd sich selbst für vngelegenheit vnd scharffen Execution Mitteln /
in acht nemen solle. Dessen zu vrkundt ist diese notification mit Seiner Fürsilichen Gnaden Insigel be-
kräftiget. Geben zu Güstrow den 8. Decembris Anno 1628.



Die
te Steuer
wendet te
gem mis
venientie
chen der s
standt an
le. D
Hand ge
anders / t
erkennen

Weil
tion-Ed
tigel speci
eines Ed
gehalten
messig g
ein jedwe
richtete d
ses / ernst
die seum
contum
dräwter



61/14



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...
...ſollten Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſemahl in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... hen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſennung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

... daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbarer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegene / worin
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen beſunden oder böſlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl
... en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnfehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

